



Stadt Bad Krozingen
Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „An der B 3“:

Satzung über die Förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142 und 143 BauGB)

S A T Z U N G

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
"An der B3", Stadt Bad Krozingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Präambel / Zielsetzung

Diese dient der

a) Funktionsverbesserung des Gebietes im Bezug auf

- Gestalterische und funktionale Aufwertung der Stadtmitte im Zuge der Verlegung der B 3
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Attraktivität der Stadtmitte durch Rückbau der ehemaligen Ortsdurchfahrt
- Umgestaltung der Kreuzungsbereiche nördlich und südlich des Gebiets zur Verkehrsberuhigung
- Sicherung und Erhaltung der gewerblichen Infrastruktur und der mittelständischen Betriebe
- Private Modernisierungsmaßnahmen im Wohn- und Geschäftsbereich
- Modernisierung städtischer Gebäude

Aufgrund § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg (GemO) in der bekanntgemachten Neufassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seiten 581ff., ber. S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (Gbl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen in seiner Sitzung am 22. November 2010 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes "An der B3"

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von Jedermann eingesehen werden.

Das im Lageplan dargestellte Gebiet ist förmlich als Sanierungsgebiet „An der B3“ festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Frist für die Durchführung

Die Sanierungsmaßnahme „An der B3“ soll bis 31.12.2018 durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im „Stadtanzeiger Bad Krozingen“.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des „Stadtanzeiger Bad Krozingen“.

Begründung und Eigenfinanzierungserklärung

Zur Behebung der städtebaulichen Missstände im Gebiet „An der B3“ in Bad Krozingen und dessen funktionalen und bauliche Stärkung wurde diese Satzung erlassen. (Auf den Bericht zur förmlichen Festlegung wird verwiesen).

Die für die vollständige und zügige Umsetzung der Sanierungsziele erforderliche Sicherung der Gesamtfinanzierung ist zurzeit nur zum Teil gegeben. Da eine Anpassung der Kosten an den bisher anerkannten Förderrahmen durch Reduzierung der Maßnahme bzw. Verkleinerung des Sanierungsgebiets auf Grund der zu erreichenden Sanierungsziele nicht möglich ist, wird die Gesamtfinanzierung dadurch sichergestellt, dass die Stadt sich zur Übernahme des Fehlbetrages für den Fall bereit erklärt, dass die notwendigen Aufstockungen des Förderrahmens und der Bund-Länderfinanzhilfe wider Erwarten nicht erfolgen sollte.

Bad Krozingen, den 22. November 2010



Dr. Ekkehart Meroth
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolge durch:
Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 48 vom
01.12.2010

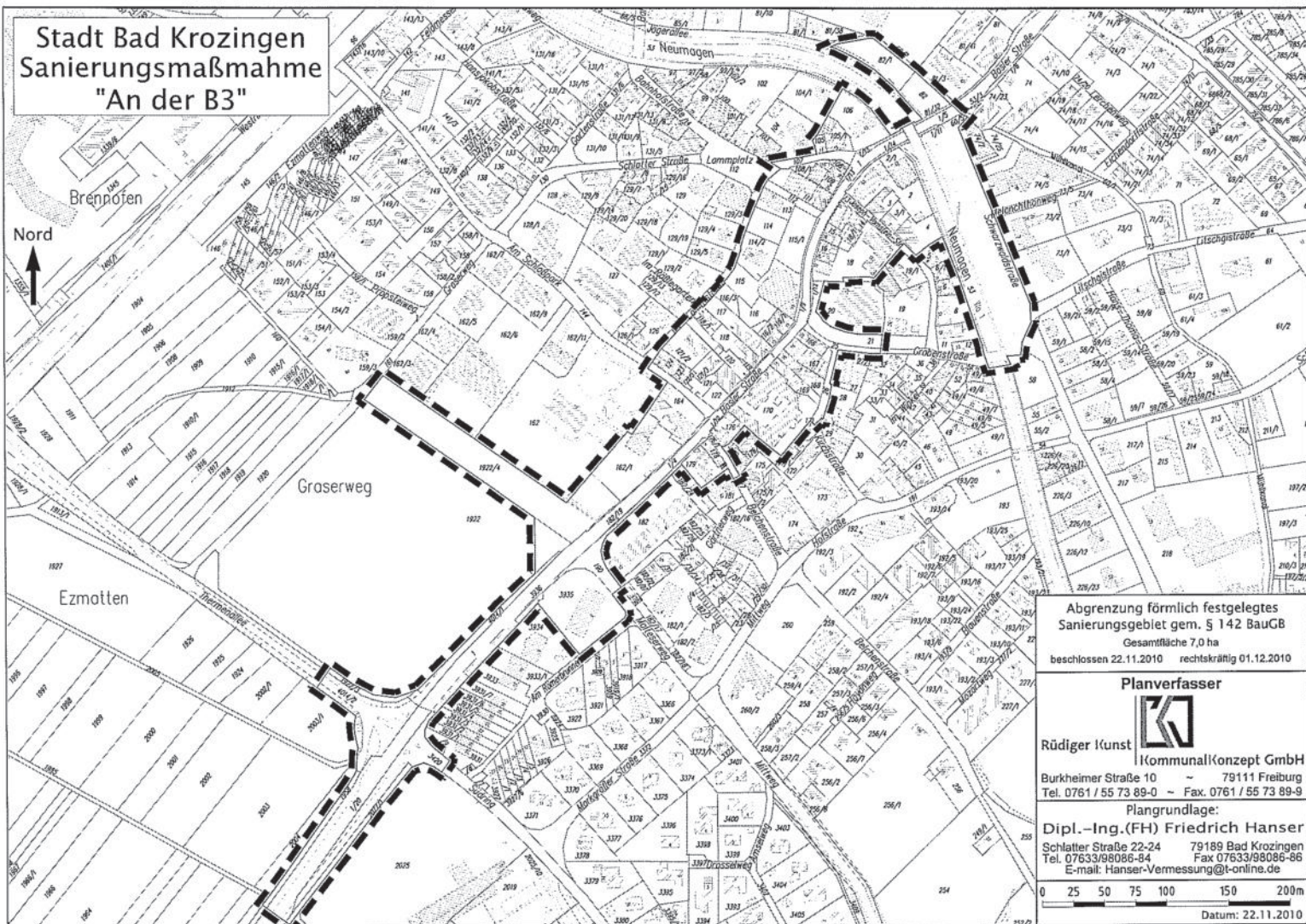
Die Sanierungssatzung ist seit 01.12.2010
rechtsverbindlich.



Dr. E. Meroth, Bürgermeister

Anlage: Plan Abgrenzung des Sanierungsgebietes „An der B3“
Bestandteil der Satzung siehe nächste Seite (unmaßstäblich dargestellt)

Stadt Bad Krozingen Sanierungsmaßnahme "An der B3"



Abgrenzung förmlich festgelegtes
Sanierungsgebiet gem. § 142 BauGB
Gesamtfläche 7,0 ha
beschlossen 22.11.2010 rechtskräftig 01.12.2010

Planverfasser



Rüdiger Kunst

KommunalKonzept GmbH

Burkheimer Straße 10 ~ 79111 Freiburg
Tel. 0761 / 55 73 89-0 ~ Fax 0761 / 55 73 89-9

Plangrundlage:

Dipl.-Ing.(FH) Friedrich Hanser

Schlatter Straße 22-24 79189 Bad Krozingen
Tel. 07633/98086-84 Fax 07633/98086-86
E-mail: Hanser-Vermessung@t-online.de

0 25 50 75 100 150 200m

Datum: 22.11.2010

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung im Rathaus Bad Krozingen, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

